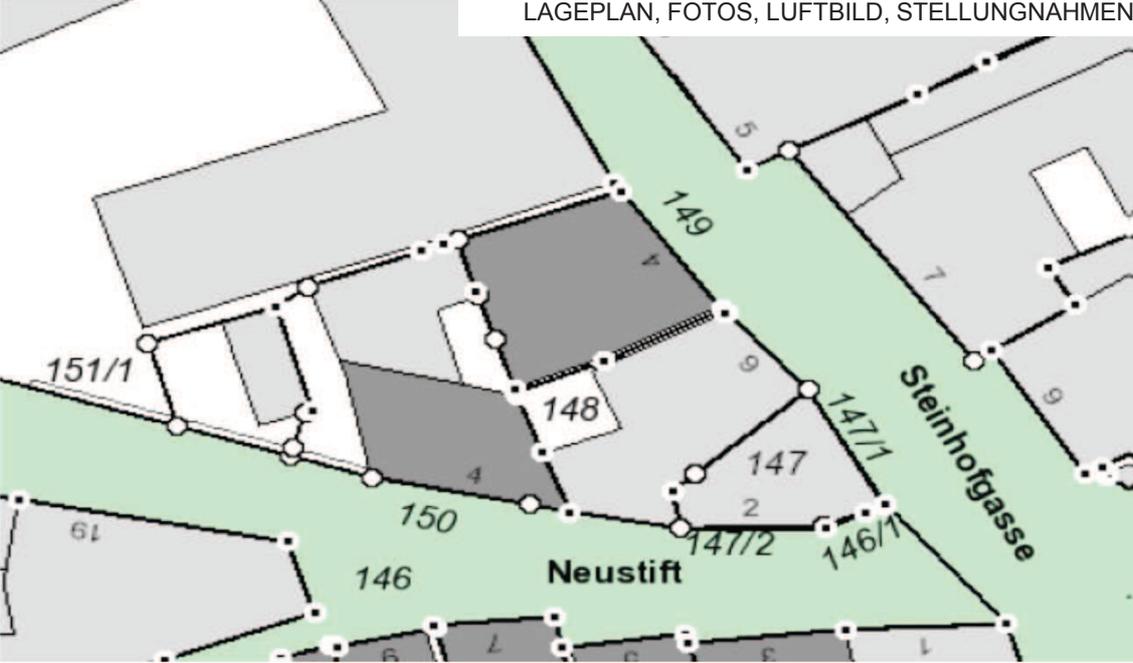
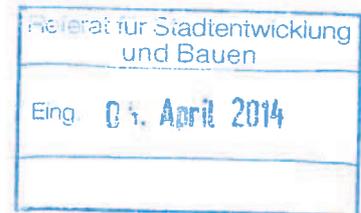


Steinhofgasse 4 und 6, Neustift 4
LAGEPLAN, FOTOS, LUFTBILD, STELLUNGNAHMEN



Referat für Stadtentwicklung und Bauen
Steinhofgasse 2
92224 Amberg



Datum: 26.03.2014

P:\1322 Steinhofgasse 6 SAN14-BV\Bauvoranfrage-Bauamt-04.doc

Beiblatt zur Bauvoranfrage

Bauvorhaben:

**Energetische Sanierung von 3 Stadthäusern, Steinhofgasse 4+6, Neustift 4
Flur-Nr. 149/ 148/ 150**

Bauherr:

Stadtbau Amberg GmbH, Marstallgasse 4, 92224 Amberg

BAUVORANFRAGE: ALLGEMEINE GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT, DER IM PLAN DARGESTELLTEN BAUMASSNAHMEN (STELLUNGNAHMEN)

- Steinhof 6 Flur-Nr. 148
Abbruch der vorhandenen Bausubstanz (abgebrannter Dachstuhl) bis auf OK.
Kellerdecke
Wiederaufbau der 3-geschossigen Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss.
Errichtung von 3 Wohnungen im 1. /2. /3. Obergeschoss.
Zugang von Steinhofgasse, barrierefrei möglich. Alle 3 Wohnungen können über
einen Aufzug erreicht werden.
Im Erdgeschoss Nebenräume und Kleingarage mit 3 Stellplätzen, Zufahrt von
Neustift.
Direkter Anbau (mit Zwischendämmung der beiden Außenwände)
an Steinhofgasse 4 geplant. Deshalb Überbauung der Grundstücksgrenze um ca.
32 cm.

Stellungnahme:

Überbauung der Grundstücksgrenze
Beurteilung des Baukörpers hinsichtlich Traufhöhe, Firsthöhe.
Dachneigung ca. 48 Grad im Mittel.
Einfahrt Kleingarage von Neustift

- Steinhof 4 Flur-Nr. 149
Denkmalgeschützter Bestand:
Im Erdgeschoss Sanierung der bisherigen Büro- oder Gewerbenutzung.
Errichtung von 2 Wohnungen im 1. Obergeschoss sowie 1. Dachgeschoss mit 2. Dachgeschoss.
Barrierefreien Zugang über Innenhof zum vorhandenen Treppenhaus, in welchem ein Aufzug geplant ist.
Technikräume im vorhandenen Keller möglich.
Die Wohnung im 1. DG kann über eine Innentreppe das 2. DG noch nutzen (Galerienutzung!) Hier ist allerdings der Einbau von Dachgaupen als zusätzliche Belichtung notwendig. (Im 2. DG auch umsetzbar, da keine statisch wichtigen Andreaskreuze vorhanden). Belichtung der Sanitärräume der Wohnung im 1. DG mit Dachflächenfenster (nicht einsehbar).
Energetisches Konzept: Aufsparrendämmung um historischen vorhandenen Dachstuhl nicht zu berühren. Innendämmung an den Außenwänden soweit notwendig und sinnvoll.

Stellungnahme:

Dachgaupen im Spitzboden
Dachfenster im 1. Dachgeschoss nicht einsehbar
Fensterergänzung an der Westseite (Innenhof) mit Balkonanbau für beide Wohnungen.
Bestandsfenster zum Baureferat sollen erhalten bleiben

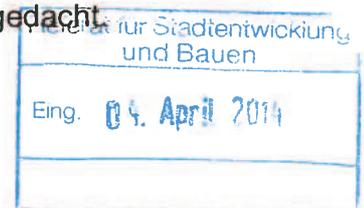
- Neustift 4 Flur-Nr. 150

Abbruch der vorhandenen Bausubstanz bis auf OK. Kellerdecke.

Wiederaufbau und Sanierung der einer 3-geschossigen Bebauung nach geltender EnEV
Errichtung eines Stadthauses, Nebenräume im EG, 1. und 2. Obergeschoss zur Wohnraumnutzung.

Stellungnahme:

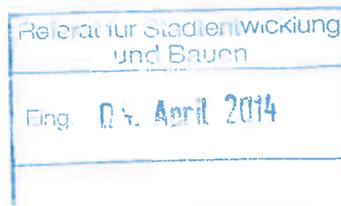
Beurteilung des Baukörpers hinsichtlich Traufhöhe, Firsthöhe.
Dachneigung ca. 48 Grad
Zufahrt zum Innenhof von Neustift
Schaffung von 6 Stellplätzen, davon 3 unter dem Gebäude Neustift 4 und 3 an der Nordgrenze, mögliche Carportausbildung angedacht.



- Neustift Flur-Nr. 151/1 Stadtwerke Amberg

Stellungnahme:

Städtebauliche Ordnungsmaßnahme des bestehenden Trafogebäudes.
Abbruch des vorhandenen Gebäudes mit ca. 5 Meter Höhe. Neubau eines neuen Trafogebäudes mit ca. 2,5 m Höhe und ca. 2,5 m Breite sowie ca. 5,5 m Länge mit neuer Situierung.



Bauvoranfrage AVB 95-2014-2 vom 04.04.2014
Energetische Sanierung von 3 Stadthäusern

- **Stellungnahme Bauordnungsamt - Stand 27.05.2014**

1. Steinhofgasse 6 – Flur-Nr. 148

Abbruch der vorhandenen Bausubstanz (abgebrannter Dachstuhl) bis auf OK Kellerdecke.
Wiederaufbau der 3-geschossigen Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss.
Errichtung von 3 Wohnungen im 1./2./3. Obergeschoss.
Zugang von Steinhofgasse barrierefrei möglich.
Alle 3 Wohnungen können über einen Aufzug erreicht werden.
Im EG Nebenräume und Kleingarage mit 3 Stellplätzen, Zufahrt von Neustift.
Direkter Anbau (mit Zwischendämmung der beiden Außenwände) an Steinhofgasse 4 geplant.
Deshalb Überbauung der Grundstücksgrenze um ca. 32 cm.

Stellungnahme:

Überbauung der Grundstücksgrenze – möglich.

Beurteilung des Baukörpers hinsichtlich Traufhöhe, Firsthöhe –

Aus Sicht des Baureferats ist die geplante Trauferhöhung des Neubaus um 2,50m und die damit verbundene Firsterhöhung um 2,50m vertretbar, da in der Steinhofgasse auf der gegenüberliegenden Seite bereits eine ähnliche Höhenentwicklung vorliegt. Planungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB und fügt sich im Bereich der Steinhofgasse in der näheren Umgebung ein. Allerdings sind die Abstandsflächen zur Straßenmitte nicht eingehalten; die betroffenen Nachbarn wurden bisher nicht beteiligt.

Von Seiten des BLfD und der Stadtheimatpflegerin wird die geplante Höhenentwicklung jedoch abgelehnt. Die Erhöhung um ein Vollgeschoss sei als weitere Fehlentwicklung zu sehen; die Firsthöhe des denkmalgeschützten Nachbaranwesens Steinhofgasse sollte als Maßstab dienen. Als Kompromiss wird die Ausführung des Dachgeschosses ohne Kniestock vorgeschlagen.

Die geplante Dachterrasse mit breiter Fenstertüröffnung in der Galerieebene widerspricht den Vorgaben der Baugestaltungssatzung, da eine Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum gegeben ist (Sonnenschutz). Zudem wird die Lage in der 5. Geschossebene und damit die Fernwirkung äußerst problematisch gesehen. Aufgrund der negativen Bezugsfallwirkung kann daher eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Fassadengestaltung zur Steinhofgasse und zur Neustift widerspricht den Vorgaben der Baugestaltungssatzung und ist zu überarbeiten. Insbesondere die überdimensionierten Gauben im Taufbereich, die breiten Fensterformate und das überdimensionierte Garagentor im Bereich der Neustift werden in Form **und** **Teilung** abgelehnt.

Dachneigung ca. 48 Grad im Mittel – möglich.

Einfahrt Kleingarage von Neustift – grundsätzlich möglich, jedoch nur mit einer deutlich reduzierten Öffnung. Ein überdimensioniertes Industrietor wird abgelehnt (BGS).

2. Steinhofgasse 4 – Flur-Nr. 149

Denkmalgeschützter Bestand:

Im Erdgeschoss Sanierung der bisherigen Büro- und Gewerbenutzung.
Errichtung von 2 Wohnungen im 1. Obergeschoss sowie 1. Dachgeschoss mit 2. DG.
Barrierefreier Zugang über Innenhof zum vorhandenen Treppenhaus, in welchem ein Aufzug geplant ist.

Technikräume im vorhandenen Keller möglich.

Die Wohnung im 1. DG kann über eine Innentreppe das 2. DG noch nutzen (Galerienutzung). Hier ist allerdings der Einbau von Dachgauben als zusätzliche Belichtung notwendig. (Im 2. DG auch umsetzbar, da keine statisch wichtigen Andreaskreuze vorhanden). Belichtung der Sanitärräume der Wohnung im 1. DG mit Dachflächenfenster (nicht einsehbar).

Energetisches Konzept: Aufsparrendämmung – um historisch vorhandenen Dachstuhl nicht zu berühren. Innendämmung an den Außenwänden soweit notwendig und sinnvoll.

Stellungnahme:

Dachgauben im Spitzboden

Da es sich um ein Baudenkmal handelt, sind Dachgauben in der 2. Dachebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Denkbar wären ein bis zwei deutlich reduzierte Gauben ohne Seitenverglasung zur Belichtung der Galerieebene, da das vorhandene ca. 5.00m breite Gaubenband in der 1. Dachebene aus Brandschutzgründen entfällt. Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten.

Die Galerietreppe ist auf den Befund abzustimmen und der Eingriff in die Balkenlage zu minimieren.

Dachflächenfenster im 1. DG nicht einsehbar – möglich, sofern untergeordnet und ohne schwerwiegende Eingriffe in den historischen Dachstuhl (Nachweis durch Befund). Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten.

Fensterergänzung an der Westseite (Innenhof) mit Balkonanbau für beide Wohnungen
Nachweis durch Befunduntersuchung, dass die Eingriffe vertretbar sind.

Bestandsfenster zum Baureferat sollen erhalten bleiben –

Die Fenster genügen nicht den brandschutzrechtlichen Vorgaben und sind entweder zu beseitigen oder zu ertüchtigen.

3. Neustift 4 – Flur-Nr. 150

Abbruch der vorhandenen Bausubstanz bis auf OK Kellerdecke.

Wiederaufbau und Sanierung einer 3-geschossigen Bebauung nach geltender EnEV

Errichtung eines Stadthauses, Nebenräume im Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss zur Wohnraumnutzung.

Stellungnahme:

Beurteilung des Baukörpers hinsichtlich Traufhöhe, Firsthöhe –

Das bestehende Gebäude aus dem Jahr um 1800 unterliegt dem Ensembleschutz und ist damit aus Sicht der Denkmalpflege zu erhalten. Ein möglicher Abbruch kann nur im Rahmen eines förmlichen Abbruchartrages beurteilt werden. Hierzu ist vom Bauherrn der Nachweis über die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierungsmaßnahme zu führen.

Bei dem bestehenden Anwesen handelt es sich um ein 2- geschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. Der geplante Neubau hat 3 Vollgeschosse und ein raumhaltiges Dachgeschoss. Die Erhöhung von First und Traufe beträgt ca. 80 cm. Die Abstandsflächen zur Straßenmitte sind nicht eingehalten. Eine Abweichung wäre vertretbar, sofern die betroffenen Nachbarn dem Vorhaben zustimmen würden. Die Fassadengestaltung und die über 2 Geschosse reichenden Fensteröffnungen widersprechen den Vorgaben der Baugestaltungssatzung und sind daher nicht genehmigungsfähig.

Dachneigung ca. 48 Grad – möglich

Zufahrt zum Innenhof Neustift – möglich, jedoch in der Breite zu reduzieren

Schaffung von 6 Stellplätzen, davon 3 unter dem Gebäude Neustift 4 und 3 an der Nordgrenze, mögliche Carportausbildung angedacht. – grundsätzlich möglich, jedoch sollte Lage und Breite der Zufahrt nochmals vom Entwurf überarbeitet werden. Evt. Zufahrt über Rückgebäude Steinhofgasse 6 und Ausfahrt über Neustift 4:

4. Neustift Flur-Nr. 151/1 Stadtwerke Amberg

Stellungnahme: Städtebauliche Ordnungsmaßnahme des bestehenden Trafogebäudes. Abbruch des vorhandenen Gebäudes mit ca. 5 Meter Höhe. Neubau eines neuen Trafogebäudes mit ca. 2,5 m Höhe und ca. 2,5 m Breite sowie ca. 5,5 m Länge mit neuer Situierung.

Eine Ordnungsmaßnahme mit Kosten von ca. 100.000,00 Euro ist sowohl aus städtebaulichen als auch aus sanierungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar, da durch die Maßnahme keinerlei Verbesserung für das Stadt- und Ortsbild geschaffen wird und die Neubaumaßnahmen Neustift 4 und Steinhofgasse 6 mit den Garagenhöfen nicht den Kriterien einer behutsamen Stadtsanierung entsprechen.

griffe: Alte Gebäude gingen ihrer speziellen Details verlustig; maßstabsprengende Neubauten gefährden das Ensemble. [...]“

Das Gebäude „Neustift 4“ wurde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhundert bzw. im frühen 20. Jahrhundert errichtet. Es handelt sich um einen zweigeschossigen traufständigen Satteldachbau mit mittlerer Tordurchfahrt und regelmäßigen Fensteröffnungen. Das Dachgeschoss ist ausgebaut, drei unterschiedlich große Dachgauben bedecken das Dach. Im hinteren Teil schließt sich ein Anbau an.

Das Gebäude zählt zu den im Listentext erwähnten Gebäude, die sich in Gestalt und Größe ihrer Umgebung anpassen und gehört zu einer schützenswerter Zeitschicht des Ensembles. Es sollte deshalb grundsätzlich erhalten bleiben. Ein Abbruch würde zu einer Schwächung des Ensembles führen.

Begründet wird der Abbruch mit

1. der Unwirtschaftlichkeit der Bestandserhaltung und
2. der Unwirtschaftlichkeit für die Durchführung der neu geplanten, angrenzenden Baumaßnahmen bei Bestandserhaltung.

Zu Punkt 1, der behaupteten Unwirtschaftlichkeit der Bestandserhaltung, nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, wie folgt, Stellung:

Der Architekt legt keine konkreten Zahlen vor. Stattdessen wird die These vertreten, dass kein Wohnungsgrundriss zu gestalten sei, der heutigen Ansprüchen genüge. Der existierende Grundriss lehnt sich mit der Mitteldurchfahrt an einen barocken Typus an. In den Obergeschossen befindet sich aber statt einer großen Diele ein kleiner Flur von dem die Zimmer abgehen. Wenn die Aussage des Architekten, dass derartige historische Strukturen nicht vermarktbar seien, richtig wäre, wäre ein Großteil der Altbauten in Amberg nicht mehr zu nutzen.

Des Weiteren verweist der Architekt auf eine statische Beurteilung der Ingenieur GmbH fhs, nach der der Zustand überaus fragwürdig sei. Diese Aussage kann der schriftlichen Stellungnahme der Ingenieur GmbH fhs allerdings nicht entnommen werden. Im Gutachten werden zahlreiche Schäden korrekt aufgeführt; auch heißt es, dass die Instandsetzung grundsätzlich möglich

sei und in einem altersgemäßen Zustand sei. Somit kann die Begründung des Architekten nicht nachvollzogen werden.

Es wurde nicht untersucht, ob durch den Abbruch des hinteren Teil des Gebäudes evtl. die notwendigen Flächen für eine sinnvolle Nutzung geschaffen werden können. Auch ist zu prüfen, in wie weit der Eigentümer, die städtische Tochter Stadtbau Amberg, sich überhaupt auf Unzumutbarkeit des unveränderten Erhalts berufen kann und wer für den unterlassenen Bauunterhalt verantwortlich ist. Da weder prüffähige Zahlen vorliegen, noch die Argumentationskette schlüssig ist, ist die vorgelegte Begründung unzureichend.

Zu Punkt 2, der behaupteten Unwirtschaftlichkeit bei Durchführung der neu geplanten, angrenzenden Baumaßnahmen bei Bestandserhaltung, nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, wie folgt, Stellung:

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege ist es nicht legitim, ein für das Ensemble wichtiges historisches Gebäude abzubrechen, um die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus an anderer Stelle zu erzeugen. Die Begründung für einen „Abbruch aus sonstigen Belangen“ ist unzulässig.

Erschwerend kommt hinzu, dass

- der geplante Neubau, wie sämtliche Vorentwürfe gezeigt haben, sich nicht ins Ensemble einfügt,
- mit der Stadtbau Amberg eine städtische Tochtergesellschaft der Stadt Amberg Eigentümerin des Objektes ist und,
- die Stadt Amberg sich im Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ befindet.

Die Aussage, dass der Abbruch des Objektes Steinhof 6 ohne den Abbruch des Gebäudes Neustift 4 nicht möglich sei, kann nicht nachvollzogen werden. Für die Sicherung des öffentlichen Raumes ist der Eigentümer verantwortlich. Gegebenenfalls wären unter Umständen auch behördliche Maßnahmen bis hin zur Ersatzvornahme durchzuführen.

Aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ist der Abbruch aus den o.g. gewichtigen Gründen abzulehnen. Im Übrigen verweisen wir auf die Weisung des Ministeriums an die Unteren Denkmalschutzbehörden vom 14.01.2009, welches wir Ihnen in der Anlage beifügen.

Für Rückfragen oder vertiefende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Regierung der Oberpfalz erhält eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte um Prüfung, ob und in wie weit die Städtebauförderung bei einer Instandsetzung des Objektes etwaige unrentierliche Kosten fördern könnte.

Mit freundlichen Grüßen

nach Diktat verweist,
beglaubigt,
gez. 3. [Handwritten Signature]

Dipl.- Ing. Friedrich Roskamp
(wiss. Angestellter)

1322

ENERGETISCHE SANIERUNG VON 3 STADTHÄUSERN, Stellungnahme zur Ablehnung Abbruch Neustift 4

Im Auftrag des Bauherrn, der Stadtbau Amberg GmbH möchten wir zu den Aussagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wie folgt Stellung beziehen:

1. Aussage des BLFD vom 01.09.2014

Das Gebäude zählt zu den im Listentext erwähnten Gebäude, die sich in Gestalt und Größe ihrer Umgebung anpassen und gehört zu einer schützenswerter Zeitschicht des Ensembles. Es sollte deshalb grundsätzlich erhalten bleiben. Ein Abbruch würde zu einer Schwächung des Ensembles führen.

Argumentation:

Das zum Neustift 4 direkt anschließende Gebäude (Flurnummer 148) wurde brandtechnisch stark beschädigt und kann gemäß Erlaubnisbescheid vom 07.08.2014 abgebrochen werden. Deshalb ist die Neuordnung der Bebauung für dieses Quartier erforderlich. Das weitere angrenzende Eckgebäude (Flurnr 147/2, Neustift 2) wurde schon mehrfach umgebaut und ist in Hinsicht auf ein schützenswertes Ensemble nicht mehr begründbar.

2. Aussage des BLFD vom 01.09.2014

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege ist es nicht legitim, ein für das Ensemble wichtiges historisches Gebäude abzubrechen, um die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus an anderer Stelle zu erzeugen. Die Begründung für einen „Abbruch aus sonstigen Belangen“ ist unzulässig.

Erschwerend kommt hinzu, dass

- der geplante Neubau, wie sämtliche Vorentwürfe gezeigt haben, sich nicht ins Ensemble einfügt,
- mit der Stadtbau Amberg eine städtische Tochtergesellschaft der Stadt Amberg Eigentümerin des Objektes ist und,
- die Stadt Amberg sich im Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ befindet.

Argumentation:

Nur der Neubau am Neustift 4 schafft es die Belichtungsverhältnisse insgesamt zu verbessern.

Allein der Abbruch des rückwärtigen Bestandanbaus bei Neustift 4 würde die Gesamtsituation für eine neue Wohnungsnutzung (Steinhof 4) nicht verändern. Hier steht nicht **nur** die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund, sondern vor allem die Umsetzung einer Maßnahme, welche auch für die heutige Zeit moderne Wohnungsgrundrisse zulässt, die ein familien- und altersgerechtes Wohnen ermöglichen.

3. Aussage des BLFD vom 01.09.2014

Es wurde nicht untersucht, ob durch den Abbruch des hinteren Teil des Gebäudes evtl. die notwendigen Flächen für eine sinnvolle Nutzung geschaffen werden können. Auch ist zu prüfen, in wie weit der Eigentümer, die städtische Tochter Stadtbau Amberg, sich überhaupt auf Unzumutbarkeit des unveränderten Erhalts berufen kann und wer für den unterlassenen Bauunterhalt verantwortlich ist. Da weder prüffähige Zahlen vorliegen, noch die Argumentationskette schlüssig ist, ist die vorgelegte Begründung unzureichend.

Argumentation:

Der Bestandsanbau Neustift 4 ist durch die vollkommene Überbauung des Grundstückes in mehrfacher Hinsicht nicht haltbar.

Um in der heutigen Zeit eine Stadt wohnattraktiv zu gestalten kann nicht vollständig auf die Schaffung von Parkmöglichkeiten verzichtet werden. Der alleinige Abbruch des rückwärtigen Anbaus schafft weder Parkmöglichkeiten noch eine Verbesserung der Belichtung für den Neubau Steinhof 6 und die Sanierung Steinhof 4, welche im Sinne einer Gesamtlösung des Gesamtkomplexes erstrebenswert ist.

4. Aussage des BLFD vom 01.09.2014

Des Weiteren verweist der Architekt auf eine statische Beurteilung der Ingenieur GmbH fhs, nach der der Zustand überaus fragwürdig sei. Diese Aussage kann der schriftlichen Stellungnahme der Ingenieur GmbH fhs allerdings nicht entnommen werden. Im Gutachten werden zahlreiche Schäden korrekt aufgeführt; auch heißt es, dass die Instandsetzung grundsätzlich möglich sei und in einem altersgemäßen Zustand sei. Somit kann die Begründung des Architekten nicht nachvollzogen werden.

Argumentation:

Das Ingenieurbüro fhs trifft zwar die Aussage, dass eine Instandsetzung grundsätzlich möglich ist, dies aber mit dem Aufwand eines denkmalgeschützten Objektes zu vergleichen ist und niemals einen Neubaustandard erreichen wird.

Das Gebäude Neustift 4 ist allerdings **kein** Baudenkmal.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das EG durch die mittlere Tordurchfahrt für eine Wohnungsnutzung ausscheidet. Insgesamt ist das Bestandsgebäude verwinkelt und kleinteilig, kaum sinnvoll nutzbar und hat keine Wertigkeit.

5. Aussage des BLFD vom 01.09.2014

Der Architekt legt keine konkreten Zahlen vor. Stattdessen wird die These vertreten, dass kein Wohnungsgrundriss zu gestalten sei, der heutigen Ansprüchen genüge. Der existierende Grundriss lehnt sich mit der Mitteldurchfahrt an einen barocken Typus an. In den Obergeschossen befindet sich aber statt einer großen Diele ein kleiner Flur von dem die Zimmer abgehen. Wenn die Aussage des Architekten, dass derartige historische Strukturen nicht vermarktbar seien, richtig wäre, wäre ein Großteil der Altbauten in Amberg nicht mehr zu nutzen.

Argumentation:

Leider zeigt die tatsächliche Situation vor Ort, dass die Argumentation des Architekten richtig ist. Ein Großteil der Altbauten steht in Amberg leer und ist auch nicht zu vermarkten. Es findet ein stetiger Exodus aus der Altstadt statt und es wäre dringend an der Zeit hier entsprechend gegenzusteuern (natürlich unter angemessener Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange). Nur so kann die Stadt für das städtische Wohnen wieder attraktiv werden.

Amberg, 30.09.2014

Gez..



i. A. Monika Deschl

Harth + Flierl Architekten GmbH